



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXV. Erz-Bischöfflich-Magdeburgische Beschwehrung wider die Stadt Magdeburg, wegen des Vestungs-Baues.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.

barten Ober-Sächsischen und Westphälischen Craysen, darin willigen und zugeben können, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht als ihr getreues Mitglied, so vermöge Reichs- und Crays-Versassungen, als der unbeweglichen Grund-veste und Hauptbände, mit denselben fest verknüpffet, und in krafft solcher Vinculorum und Conso- ciation, ein jeder Crays seine Crays-Glieder, und benachbarter Crays dem andern bey dem Seinigen schützen zu helfen, schuldig und psichtig, derogestalt sollte spoliiret und solche frontir-Provinzien Ihr ohne Verschulden abgenommen, und andern zuge- wandt werden: zu geschweigen des gemeinen und gewaltigen Interesse, so Ihre Kay- serliche Majestät, das ganze Römische Reich, und sonderlich die Niedersächsische und nächst-geessene Crays, an diesem frontir-Ort haben, zumaln wegen der beyden Haupt- Ströme Elbe und Weser, und deren ostiorum maris, wodurch die freye Commer- cien in dem Nieder-Sächsischen, auch anrainenden Ober-Sächsisch-Westphälisch-und Rheinischen Craysen gehemmet, gestuget und alles in Unsicherheit gerathen könnte; massen dann dergleichen præsertim violentæ mutationes allezeit periculosa, und wegen anderer dabey interessirter, und darauf ein Auge habender Potentaten, mi- nus securæ sind.

1646.
Mart.

Ebener gestalt können 3) Sie nicht begreifen, wie ein beständiger, erbarer, gerech- ter und Gott wohlgefälliger Friede könne und möge auf einen solchen unbestän- digen Grund gesetzt und gepflanget werden, da unschuldiger Tertiorum Land und Leute die Satisfaktion geben, und medium Pacis seyn sollen, sondern würde dadurch vielmehr ein fomentum und Zunder zum neuen Kriege und motibus ange- leget, und denen so gar wider Recht beschwerten Ursach und Anlaß gegeben werden, mit Zuziehung fremder Hülffe darauf zu gedencken, wie sie wieder zu den ihrigen ge- langen, und also auf solche Weise kein gemeiner Friede, sondern ein neuer Unfriede und belli materia, daraus dann leicht, wie die experienz bezeuget, aus einem ge- ringen Füncklein, eine grosse um sich fressende Flamme ausschlagen könnte; es ist je das alte bekandt: quod Pax si diuturna esse debet, æqua sit, ac tolerabili con- ditione bella finienda esse.

Aus welchen allen und noch andern erheblichen importanten Ursachen, welche Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Kürze halber, zumahlen die vorerzehlte für sich allein übrig sufficient und gnugsam, vorbe- gehen und verschweigen wollen, Sie sich in der festen, beständigen und ungezweiffelten Meynung befinden, es werden mehr- höchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sonderlich der Niedersächsische, samt obbemeldten nächst-geessenen Craysen, nimmer- mehr dahin condescendiren, daß Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Erz- und Stifter dergestalt, als Herren-lose Lande, samt Dero gehuldigten getreuen Untertha- nen, weggegeben und verschencket werden, sondern auf andere thunliche, billige und er- träglich, zum beständigen, gerechten Frieden zielende Satisfaktions-Mittel und We- ge gedencken, davon Sie dann ihres Theils sich nicht entziehen, sondern was Ihre nach erlangten Land und Leuten zukame, gerne mit abtragen helfen würden. Geben Flensburg am 26. Mart. 1646.

§. XXV.

Erzbischöf-
lich-Magde-
burgische Be-
schwehung,
wider die

Welcher gestalt von Erz-Bischöflich Bischoffs, sich eines, von dem Herzog zu Stadt Mag-
Magdeburgischer Seite, wider die Stadt Friedland geschenekten Landes zum Be-
Magdeburg, Beschwehung geführet wor- stungs-Bau, anmasse, erscheint aus folgen-
den, daß diese, zum Präjudiz des Erz- dem Memorial: des Bestungs-
Baues.

Erz-Bischöflich Magdeburgisches Memorial wegen des Bestungs-Baues
selbiger Stadt.

Der Hoch-würdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hoch-
und Wohl-gebohrnen auch Wohl-edlen, Best- und Wohl-weisen, des Heiligen Römischen
Reichs Hochblühlichsten Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Räte, Botthschaff-
ten und Gesandten.

Hoch-

1646.
Mart.

Hochwürdig-Hoch und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestränge, Beste, Hochgelehrte und Wohlweise, Gnädiger Fürst, Grafen und Herren, auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

1646.
Mart.

Erw. Fürstlichen auch Gräflichen Gnaden und den Herren sind meine unterthänige und bereitwillige Dienste siets zuvor: denenselben mag ich dienslichen nicht verhalten, welchergestalt das Primat-und Erzbischoff-Stift Magdeburg sich dahero zu beschweren, daß der Stadt Magdeburg, ungehöret des Erzbischoffs, und demselben zu schädlichem, merklichen Präjudiz, bey diesem Kriegs-Besetz, von Herzog Albrechten zu Friedland, den 1. Septemb. Anno 1626. Bestungs-Recht und darzu ein Stück Land samt zweyen Städten, dem Erzbischoff-Stift zuständig, gegeben, welches nachgehends Ihre Königlich-Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens am 17. Febr. Anno 1628. ohne einigen Consens und ganz unvernommen des Erzbischoffs, als deswegen sub & obreptitie angehalten, confirmiret, worauf hernach den 7. Aprilis selbigen Jahrs, die Ausweisung von Herrn Heinrich Schlicken, Grafen zu Passau und Weißkirchen, erfolgt ist.

Weil nun bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten dahin rühmlichen fürgetrachtet und gesehen wird, daß ein jeder zu demjenigen, so ihm von Rechts wegen gebühret, hinwiederum kommen und gelangen möge; als bitte Eure Fürstliche auch Gräfliche Gnaden und meine Hochgeehrte Herren, ich respective unterthänig und ganz fleißig, sie wollen es unbeschweret mit dahin dirigiren helfen, damit solche dem Primat-und Erzbischoff-Stift Magdeburg hoch-präjudicirliche, und zum grossen Schaden erreichende Ausweisung und Bestungs-Recht möchte hinwiederum castrum und aufgehoben werden.

Gleichwie nun dasselbe verhoffentlich nicht unbillig geschicht, also wird es mit danknehmendem Gemüth hinwiederum erkennen werden. Und Eurer Fürstlichen und Gräflichen Gnaden und meinen hochgeehrten Herren, bin ich zu unterthänigen und bereitwilligen Diensten jederzeit bereitwillig und siets geflissen. Datum Dñabruck am 7. Mart. Anno 1646.

Eurer Fürstlichen und Gräflichen Gnaden auch
meiner Hochgeehrten Herren

Unterthäniger und bereitwilliger

Fürstlich-Erbischofflich-Magdeburgischer zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten Abgesandter.

Johann Erull D.

§. XXVI.

Die Kayserliche
Gesandten
thun noch
mahlige nach-
drückliche In-
stanz um ei-
nen Paß vor
Lothringen.

Die Kayserliche Gesandten richteten inmittelst ihre Intention dahin, den punctum *Satisfactionis* mit Frankreich, möglichst zu präpariren, mit welchem der Paß vor Lothringen eine ziemliche Connexion hatte. Ob nun gleich die Franzosen, wie oben gemeldet worden, sich schlechterdings weigerten, einen Paß vor Lothringen zu ertheilen; so hielten jedoch die Kayserliche Gesandten, das Interesse dieses Herzogs mit Deutschland dergestalt genau verknüpffet, daß ohne dessen admission zum Congress, kein Friede geschlossen werden könnte. Dannhero begaben sie sich, Mittwoch den 14.

Mart. zu den Mediatoren, und stellten in einer von dem Legato VOLMAR gehaltenen zierlichen Lateinischen Rede, umständlich vor: „Sie hätten nun bereits zu zweyen unterschiedenen mahlen, durch sie, Mediatores, mit den Französischen Plenipotentiaris, wegen Ertheilung eines Passes vor des Herzogs zu Lothringen Deputirte, handeln lassen, aber jederzeit eine abschlägliche Antwort vernehmen müssen. Nachdem nun der Herzog dessen verständiget worden, habe er sich nicht nur darüber höchlich beschwehret, und gebeten, die Kayserliche Gesandten möchten ihn darunter nicht ver-